

|  |  |                                     |   |
|--|--|-------------------------------------|---|
| <b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  | Gremium:                                 | <b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b> |   |
|  | STADT KARLSRUHE<br>Der Oberbürgermeister | Termin:<br>Vorlage Nr.:<br>TOP:     | <b>15.12.2009</b><br><b>182</b><br><b>3</b> |
|  |  | Verantwortlich:                     | <b>öffentlich</b><br><b>Dez. 4</b>          |
| <b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)</b> |  |                                     |   |

| Beratungsfolge | Sitzung am | TOP | ö                                   | nö                                  | Ergebnis |
|----------------|------------|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| Hauptausschuss | 08.12.2009 | 3   | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |          |
| Gemeinderat    | 15.12.2009 | 3   | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |          |
|                |            |     | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>            |          |

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügt „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“

|  |  |   |   |                               |  |
|--|--|---|---|-------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen                                       |  |   |   | nein <input type="checkbox"/> | ja <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtaufwand der Maßnahme                                     | Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)  | Finanzierung durch städtischen Haushalt | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen) |                               |  |
| ---  | ---  | ---                                     | ---   |                               |  |
| Ergänzende Erläuterungen: Mehraufkommen von ca. 100.000 €/p.a. |  |   |   |                               |  |
| Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant                           | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> |   | Handlungsfeld:  |                               |  |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)                      | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> |   | durchgeführt am   |                               |  |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften                      | nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> |   | abgestimmt mit  |                               |  |

Die Hundesteuer wird seit Aufhebung des baden-württembergischen Hundesteuergesetzes zum 01.01.1997 nach der Karlsruher Hundesteuersatzung erhoben. Der Steuersatz für einen Hund beträgt seither jährlich 204 DM bzw. seit 01.01.2002 104,40 Euro. In den letzten 13 Jahren sind die Verbraucherpreise in Baden-Württemberg um mehr als 20 % gestiegen. Eine Anhebung des Steuersatzes auf 120 Euro entspräche einer Steigerung von 15 % und erscheint angemessen.

Die Städte Tübingen (144 Euro), Ostfildern (132 Euro), Nürnberg (132 Euro), Köln (156 Euro) haben beispielsweise einen höheren Hundesteuersatz.

|  |               |
|--|---------------|
| Mit der Erhöhung wird ein Mehraufkommen erwartet von ca. | 100.000 Euro. |
| Das Jahresaufkommen beläuft sich sodann auf              | 780.000 Euro. |

Die Verwaltung hat ihr Ermessen bei Billigkeitsentscheidungen wie z.B. Stundungen und Ermäßigungen bisher großzügig ausgelegt. Dies soll auch künftig insbesondere bei wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen so beibehalten werden.

Im Zuge der Satzungsänderung sollen folgende Regelungen zur Durchführung der Besteuerung ebenfalls geändert werden:

#### Zwingersteuer (§ 5 Abs. 2)

Im Jahr 1997 wurde die Zwingersteuer für Züchter reinrassiger Hunde erhöht von 220 DM auf 612 DM (jetzt 313,20 Euro). Dies führte zu einer Reduzierung der mit Zwingersteuer erfassten Züchter von seinerzeit knapp 40 auf derzeit nur noch 10 Fälle. Hierdurch ist eine wesentliche Kontrollmöglichkeit von Tierabgaben für die Stadt Karlsruhe entfallen. Es wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz auf 240 Euro zu begrenzen.

#### Steuerbefreiung für Rettungshunde (§ 6 Abs.2)

Nach der Satzung ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung die „im Vorjahr“ abgelegt Prüfung. Die Rettungshundeverbände führen ihre Prüfungen inzwischen in längeren Zeitabständen (z. Zt. 18 Monate) durch. Weitere Voraussetzung für eine Steuerbefreiung ist, dass die Hunde für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Dies wird jährlich nachgewiesen. Ungeeignete Hunde werden in den Rettungshundestaffeln ohnehin nicht aufgenommen. Auf die satzungsrechtliche Vorgabe, dass die Prüfung „im Vorjahr“ abgelegt wurde, kann daher verzichtet werden.

Hundesteuermarken ( § 12)

Die Ausgabe einer Ersatzmarke kostet nach der Satzung 2,50 Euro. Antragstellung, Erfassung, Geltendmachung, Überweisung und Verbuchung dieser Kleinbeträge verursachen für die betroffenen Hundehalter und auch für die Stadtverwaltung selbst einen erheblichen Aufwand. Auch eine Erhöhung der Gebühr auf z.B. 5 Euro wäre nicht kostendeckend.. Die Markenpflicht soll von den Hundehaltern ernst genommen und eingehalten werden. Es wird daher vorgeschlagen, künftig auf die Gebühr für die Ersatzmarken zu verzichten. Bei ca. 100 Ersatzmarken pro Jahr können die finanziellen Auswirkungen als unerheblich bezeichnet werden. Eine missbräuchliche Verwendung von Ersatzmarken konnte bisher nicht festgestellt werden und wird auch künftig nicht erwartet.

Steueramt (§ 11)

Die Amtsbezeichnung ist überholt. Sie wird generell durch „die Stadt Karlsruhe“ ersetzt.

Um den Gemeinderat den Vergleich zwischen altem und neuem Satzungsrecht zu erleichtern, ist als Anlage 2 die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung der Hundesteuersatzung gegenübergestellt.

---

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

4. Dezember 2009